

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/211-213>

Rg **12** 2008 211–213

**Stefan Ruppert**

## Die Kinder der Sozialgeschichte

durchmustern. Dies dürfte dann auch, um mit einem methodischen Wunsch zu schließen, auf etwas breiterer Sekundärliteratur und zahlreichen Quellen der zeitgenössischen Völkerrechtstheorie basieren, die sowohl in der gedruckten als auch in der Online-Fassung der Studie leider

etwas zu kurz kommt. Denn die Rechts- und Staatswissenschaft des 19. Jahrhunderts hat dieses völkervertragsrechtliche Genre durchaus thematisiert (Schmelzing 1819; Haller 1821).

Miloš Vec

## Die Kinder der Sozialgeschichte\*

»Nach wie vor lückenhaft ist auch die Analyse der Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Kinderarbeit im 19. Jahrhundert maßgeblich waren.« Dieser Befund Annika Boenterts in ihrem Buch über die »Kinderarbeit im Kaiserreich 1871–1914« erstaunt zunächst, trifft aber vollauf zu. Das »Preußische Regulativ zum Schutz jugendlicher Arbeiter« aus dem Jahr 1839 ist vielleicht die am besten erforschte preußische Verordnung des 19. Jahrhunderts. Das ist kein Verdienst der Rechtsgeschichte. Sie konzentriert sich in erster Linie auf die Privatrechtsgeschichte, meist in Form von Ideengeschichte, und in zweiter Linie auf die Verfassungsgeschichte. Die Geschichte des Straf- und Verwaltungsrechts, aber auch des Völkerrechts kommen dabei genauso zu kurz wie die Betrachtung der Wechsel- und Steuerungswirkungen von Recht und sozialen Prozessen. So haben sich vor allem die an der Geschichte der Arbeiterbewegung orientierten Sozialhistoriker der Geschichte der Kinderarbeit zugewandt. Die deutsche Historiographie zu dieser verwaltungsrechtlichen Vorschrift ist zudem die Geschichtsschreibung eines ehemals geteilten Landes. Im Westen waren es die Sozial-, Wirtschafts- und Technikhistoriker, die den Beginn der Fabrikschutzgesetzgebung in

Deutschland erforschten.<sup>1</sup> Sie interessierten sich für die Bedeutung der Kinderarbeit in der Industrialisierung und fragten nach dem Zustandekommen der Norm, nicht ohne eine innere Distanz gegenüber den geradezu lächerlich wirkenden Schutzvorschriften. Der Schutz arbeitender Kinder als Forschungsgegenstand passte gut in die gegen die »klassische« Geschichtsschreibung gerichteten Forschungsprogramme der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte. Entsprechend sorgfältig widmete man sich der Einbettung des Phänomens der Kinderarbeit in die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Zeit. In der ehemaligen DDR stand die Frage der Kinderarbeit naturgemäß im politischen Kontext der Ausbeutung der Arbeiterklasse. Entsprechend trug die historische Forschung zur Legitimation des kommunistischen Deutschlands bei, was die Sorgfalt der Quelleneditionen von Ruth Hoppe und Jürgen Kuczynski keinesfalls in Abrede stellen soll.<sup>2</sup> Diese reiche und bedeutsame Forschungsliteratur aus beiden deutschen Staaten litt jedoch unter zwei Defiziten. Zum einen konzentrierte sie sich auf die Fabrikarbeit und gestand sogar ein, dass so ein einseitiges Bild der Kinderarbeit im 19. Jahrhundert entstehe. Zum anderen unterschätzte die

\* ANNIKA BOENTERT, *Kinderarbeit im Kaiserreich 1871–1914*, Paderborn: Schöningh 2007, 476 S., ISBN 978-3-506-71357-5

1 Fundament beider deutscher Forschungen ist die Arbeit von GÜNTER K. ANTON, *Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung*, Leipzig 1891; überzeugend relativiert wird diese durch GÜNTHER SCHULZ, *Schulpflicht, Kinderschutz, tech-*

nischer Fortschritt und öffentliche Meinung. Die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und die Ursachen ihres Rückgangs (1817–1860), in: DERS., *Von der Landwirtschaft zur Industrie. Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel im 19. und 20. Jahrhundert*. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Henning zum 65. Geburtstag, Paderborn 1996, 61–76; zur Entstehung der Vorschrift vgl. ARNO HERZIG, *Kinderarbeit in*

Deutschland in Manufaktur und Proto-Fabrik (1750–1850), in: *Archiv für Sozialgeschichte* 23 (1983) 361 ff.; WILFRIED FELDENKIRCHEN, *Kinderarbeit im 19. Jahrhundert – ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen*, in: *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 1981, 1–43.

2 Vgl. etwa JÜRGEN KUCZYNSKI, *Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus*, Bd. 8: *Hardenbergs Umfrage über*

bisherige Forschung die Bedeutung rechtlicher Regelungen für die Steuerung gesellschaftlicher Prozesse. Die relative Geringschätzung des Regulativs nährte sich aus dem unbestritten geringen Schutzzumfang der Vorschrift, missachtete aber die Bedeutung der Verwaltungsnorm als Vorbild, Referenz und Appell. Das erste Defizit wog besonders schwer, weil gerade die Arbeit von Kindern und Jugendlichen im Heimgewerbe, dem Handwerk und der Landwirtschaft quantitativ wesentlich bedeutsamer war als die vergleichsweise wenig ausgeprägte Arbeit in der Fabrik, die zu einem geringen Teil sogar durch die technische Entwicklung obsolet wurde. Gleichwohl waren Zeitgenossen und die über sie schreibenden Historiker von dem Phänomen der Fabrikarbeit gleichermaßen gefesselt. Die neuen Lebens- und Arbeitsformen, die mit der Arbeit junger Menschen in den Fabriken einherging, beflügelte eine rege Diskussion im 19. Jahrhundert. Die »unsittliche« gemeinsame Arbeit von Jungen und Mädchen – noch dazu außerhalb der Reichweite elterlicher Kontrolle – und die drohende Verwahrlosung und Verrohung waren ein Stein des Anstoßes, der anders als in den genannten anderen Wirtschaftsbereichen zu einer frühen Regulierung führte. Wer ausgiebig über neue gesellschaftliche Phänomene diskutiert, Eingaben schreibt und über Missstände klagt, der hinterlässt Spuren. Entsprechend ist die Quellenlage über die Regulierung der Fabrikarbeit wesentlich reichhaltiger als über die als sinnvoll und alltäglich empfundenen traditionellen Arbeitsbereiche von Kindern etwa in der Landwirtschaft.

Gegen diese Quellenlage schreibt die Autorin nun im Interesse eines weiteren Blicks an. Annika Boentert ist keine Rechtshistorikerin, aber der von ihr gewählte methodische Ansatz ist dem rechtsgeschichtlichen verwandt und

stammt aus der neueren Institutionenökonomie. Sie will »Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozessen« (25) beschreiben. Kinder sind in der Studie diejenigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Damit ist das Alter angesprochen, bis zu dem in der Regel Schulpflicht bestand. Zwar wird der Konflikt zwischen der Kinderarbeit auf der einen Seite und der Durchsetzung der Schulpflicht auf der anderen Seite immer wieder herausgearbeitet. Der Anspruch, diese durchzusetzen, war vielfach Auslöser für die Jugendschutzgesetzgebung. Die entsprechende Gesetzgebung zur Schulpflicht wird aber eher am Rande erwähnt. Die Autorin setzt zeitlich weit vor dem im Titel angegebenen Zeitraum ein und untersucht auch die Entstehungsgeschichte des genannten Regulativs sowie seine gesetzgeberische Fortsetzung aus dem Jahr 1853. Räumlich begrenzt sie sich allerdings zunächst fast ausschließlich auf Preußen. Die Gesetzgebung Bayerns wird nur kurz erwähnt, ebenso die Verordnungen des Großherzogtums Hessen und Badens. Deutlich weniger weitreichend waren die Verordnungen Sachsens aus dem Jahr 1861 und Württembergs (1862). Diese Vorgeschichte zum Kaiserreich schließt mit einer Einordnung der Gesetzgebung in den europäischen Kontext. Hier wird die Vorbildfunktion der englischen Gesetzgebung nach 1802 deutlich. Nur im frühzeitig industrialisierten England, sieht man einmal von einer ausschließlich die Gruben betreffenden Vorschrift in Frankreich aus dem Jahr 1813 ab, kam es vor Preußen zu einer Kinderschutzgesetzgebung.

Sicherlich war diese frühe preußische Fabrikerschutzgesetzgebung aus den Jahren 1839 und 1853 lediglich ein halbherziger Kompromiss. Vor allem die Normdurchsetzung war mangelhaft, blieb sie doch weitgehend den kommunalen

die Lage der Kinder in den Fabriken und andere Dokumente aus der Frühgeschichte der Lage der Arbeiter, Berlin (Ost) 1960; DERS., Studien zur Geschichte der Lage des arbeitenden Kindes in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart, Berlin (Ost) 1968; weitere Nachweise bei ANNIKA BOENTERT, 20–25.

Instanzen und gelegentlichen Fabrikinspektionen überlassen. Erst die Veröffentlichung der Berichte der Fabrikinspektoren seit 1874 und die reichsweite Erhebung von Daten zur Kinderarbeit nach einheitlichen Kriterien seit 1882 entfachten eine intensivere Diskussion über die Fabrikarbeit von Kindern und führten wohl auch zu einer weitergehenden Gesetzgebung in der Gewerbeordnung. Gleichwohl ist die Sicht Boenterts auf diese im internationalen Vergleich sehr frühe und durchaus moderne Gesetzgebung Preußens zu negativ. Auch die durch eine defizitäre Gesetzgebung angestoßene Diskussion und der Anspruch dieser Normen auf Durchsetzung haben Wirkung erzeugt. Das moderne *soft law* hat solche Normen mit Appellcharakter im Bereich des Völkerrechts in den letzten 30 Jahren für sich entdeckt. Hier liegen Möglichkeiten der Rechtsgeschichte, die vor allem sozial- und wirtschaftsgeschichtlich geprägte Sichtweise der Autorin um die Eigenarten des Rechts und seiner Wirkungsweise zu ergänzen.

Annika Boentert konzentriert sich im weiteren Verlauf auf die Gesetzgebung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes (1869) und ihre wichtigen Novellierungen aus den Jahren 1878 und 1891. Die Arbeiten der Enquêtékommision zur Kinderarbeit in Fabriken (1874–1876) und der Enquête zur gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken werden überzeugend dargestellt. Die allgemeine Diskussion und die Tätigkeit des Gesetzgebers werden in ihrer praktischen Bedeutung anhand einzelner Wirtschaftszweige wie der Glas-, Textil- und Zigar-

renindustrie sowie der Landwirtschaft und der häuslichen Dienste verdeutlicht. In kurzen Übersichten ordnet die Autorin die deutsche Entwicklung dann immer auch in den internationalen Kontext ein. So entsteht ein umfassenderes Bild des Alltags von Kindern als in der bisher auf den schmalen Ausschnitt der Fabrikarbeit konzentrierten Forschung. Zwar nimmt die Arbeit von Kindern im klassisch gewerblichen Bereich auch in dieser Studie einen weit breiteren Raum ein als die Arbeit in der Landwirtschaft und im Handwerk, das bisher aber noch wesentlich einseitigere Bild findet damit immerhin eine Ergänzung. Erst der allmähliche Wandel in den Überzeugungen der politisch Handelnden ab etwa 1880 bereitet den Boden für einen Jugendschutz auch in bisher nicht regulierten Bereichen. Die Studie betont die Bedeutung rechtlicher Entscheidungen für die ökonomische Entwicklung. Das Recht steht hier mindestens gleichberechtigt neben anderen Einflussfaktoren wie etwa dem technologischen Fortschritt oder der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Dadurch hebt sich die Arbeit positiv von anderen sozialgeschichtlichen Beiträgen ab. Anders als bei der frühen Fabrikenschutzgesetzgebung attestiert die Autorin den neueren Schutzgesetzen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und des beginnenden 20. Jahrhunderts durchaus eine Vorreiterrolle in Europa. Dies unbefangen zu konstatieren fällt der Autorin wahrscheinlich leichter als noch der Generation vor ihr.

**Stefan Ruppert**